

# Stellungnahme

**Diakonie**   
**Bundesverband**

Diakonisches Werk  
der Evangelischen Kirche  
in Deutschland e.V.

Empfehlungen der Kultusministerkonferenz  
„Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen  
mit Behinderungen in Schulen“

Berlin, den 1. April 2011

Bundesverband  
evangelische  
Behindertenhilfe 

Der Präsident

OKR Johannes Stockmeier  
Reichensteiner Weg 24  
14195 Berlin  
Telefon: +49 30 830 01-111  
Telefax: +49 30 830 01-555  
stockmeier@diakonie.de

## **Gemeinsame Stellungnahme des Diakonie Bundesverbandes und des Bundesverbandes evangelische Behindertenhilfe zum Entwurf der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ vom 03.12.2010**

Gerne nehmen der Diakonie Bundesverband als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe als diakonischer Fachverband zum Entwurf der Empfehlungen „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ in der von der Kultusministerkonferenz am 10.02.2011 freigegebenen Fassung Stellung.

Der Diakonie Bundesverband und der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe begrüßen es, dass die Kultusministerkonferenz in Überarbeitung der „Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland“ vom 06.05.1994 nun Empfehlungen zur inklusiven Bildung in Schulen verfasst. Dabei ist insbesondere positiv hervorzuheben, dass sich diese Empfehlungen ausdrücklich an der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung der Vereinten Nationen (UN-BRK) in Verbindung mit der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen orientieren. Auch ist zu begrüßen, dass die Empfehlungen im Gegensatz zur deutschen Übersetzung der UN-BRK, in der von einem integrativen Bildungssystem gesprochen wird, explizit von Inklusion als Ziel der schulischen Bildung sprechen. Allerdings sind der Diakonie Bundesverband und der Bundesverband ev. Behindertenhilfe der Auffassung, dass diese Empfehlungen der Kultusministerkonferenz das Verständnis von Inklusion nicht konsequent umsetzen.

Das Bildungsverständnis der Diakonie orientiert sich am Leitbild einer inklusiven Gesellschaft und ist in dem Positionspapier „Diakonie und Bildung“ aus dem Jahr 2010 (<http://www.diakonie.de/diakonie-texte-1519-11-2010-diakonie-und-bildung-7502.htm>) genauer beschrieben. Diakonische Einrichtungen und Dienste können im Rahmen lokaler Bildungsbündnisse und kommunaler Bildungslandschaften einen wesentlichen Beitrag zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen innerhalb und im Umkreis des Bildungssystems leisten.

Im Folgenden beziehen Diakonie Bundesverband und Bundesverband ev. Behindertenhilfe zu einzelnen Textpassagen des Entwurfs Stellung:

### **Zu I. Ziel der Empfehlungen (S. 3ff)**

Diakonie Bundesverband und Bundesverband ev. Behindertenhilfe begrüßen die Ziele der Empfehlungen. Insbesondere das Ziel, „für den Bereich der Schule einen ungehinderten Zugang zu Bildung für alle und das Erkennen sowie Überwinden von Barrieren“ unterstützen Diakonie Bundesverband und Bundes-

verband ev. Behindertenhilfe. In diesem Zusammenhang weisen Diakonie Bundesverband und Bundesverband ev. Behindertenhilfe darauf hin, dass die Standards sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote nicht an bestimmte Schulformen und -orte gebunden sein dürfen. Vielmehr ist sicherzustellen, dass eine Übertragung dieser fachlichen Kompetenzen an alle Schulen ermöglicht wird. Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote in den Empfehlungen grundlegend sehr stark bezogen werden auf die individuelle Ebene der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Zu wenig in den Blick genommen wird die Frage der Verortung dieser Angebote auf der strukturellen Ebene (materiell, personell, organisatorisch) der Schullandschaft: Wenn Inklusion konsequent umgesetzt werden soll, muss sich die Schule ändern.

### **Zu I. 1 Der Beitrag von Bildung zur Sicherung von Aktivität und Teilhabe (S. 5f)**

Im letzten Absatz dieses Abschnitts ist aus Sicht des Diakonie Bundesverbandes und des Bundesverbandes ev. Behindertenhilfe die Ergänzung um folgenden Satz wünschenswert: „Sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote sind nicht in bestimmten Bildungsformen und Bildungsorten zu verorten. Vielmehr sind sie integraler Bestandteil jeglicher Schulen.“

### **Zu II. Inklusive Bildungsangebote in der Schule (S. 8)**

Der in diesem Abschnitt formulierte Anspruch, dass inklusive Bildungsangebote Kindern und Jugendlichen mit Behinderung den Zugang zur allgemeinen Schule und zu Angeboten des Unterrichts sowie des Schullebens ermöglichen sollen, ist zu begrüßen. Ebenso unterstützen Diakonie Bundesverband und Bundesverband ev. Behindertenhilfe das Ziel des gleichberechtigten Zugangs zu allen Bildungsgängen und die Zielsetzung der Barrierefreiheit, die nicht nur die Zugänglichkeit zu Schulgebäuden, sondern auch Hilfen im Unterricht und Lehr- und Lernmedien umfasst.

#### **Zu II.1 Bildungsgänge und individuelle Bildungsverläufe (S. 9)**

Diakonie Bundesverband und Bundesverband ev. Behindertenhilfe schlagen vor, den ersten Satz des zweiten Absatzes in diesem Abschnitt wie folgt zu ergänzen: „Die allgemeinen Bildungsstandards und Lehrpläne sind hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit zu überprüfen und anzupassen.“

#### **Zu II. 2 Inklusiver Unterricht (S. 9ff)**

Nach Auffassung des Diakonie Bundesverbandes und des Bundesverbandes ev. Behindertenhilfe deuten die im letzten Absatz auf S. 10 genannten „Maßnahmen innerer und äußerer Differenzierung“ auf den Erhalt der Integration. Sie bleiben hinter der Zielsetzung der Inklusion zurück. Zudem sollte deutlicher darauf hingewiesen werden, dass für gelingenden inklusiven Unterricht das Zwei-Pädagogen-Prinzip bzw. die Arbeit in multiprofessionellen Teams erforderlich ist. Auch wäre eine Benennung von empfehlenswerten Klassenobergrenzen wünschenswert. Beispiele aus der Praxis zeigen, dass kleine Lerngruppen, die von mehreren fachlichen Kräften gleichzeitig betreut werden, eine Voraussetzung für die gelingende Umsetzung inklusiven Unterrichts sind.

Zudem empfiehlt es sich aus Sicht des Diakonie Bundesverbandes und des Bundesverbandes ev. Behindertenhilfe, statt des medizinisch belegten Begriffs der Diagnostik den Begriff Lernstandserhebung zu verwenden (letzter Absatz dieses Abschnitts).

#### **Zu II. 3 Nachteilsausgleich (S. 11f)**

Dieser Abschnitt transportiert wie der folgende Abschnitt „Leistungsbewertung und Abschlüsse“ ein Verständnis von Integration, bei der die Anpassungsleistung an ein feststehendes System – ob mit oder ohne Unterstützung – von der einzelnen Schülerin/ dem einzelnen Schüler verlangt wird. Der Ansatz der Inklusion hingegen macht die Anpassung des Systems an die individuelle Situation des einzelnen Menschen erforderlich. Das in diesem Abschnitt aufgeführte allgemeine Verständnis der Leistungsvergleiche von Schülerinnen und Schülern untereinander und das Ziel, bestimmte Leistungsstandards zu erreichen, bergen erhebliche Exklusionsrisiken.

Aus Sicht des Diakonie Bundesverbandes und des Bundesverbandes ev. Behindertenhilfe sind Nachteilsausgleiche weiter zu fassen, als in diesem Abschnitt formuliert.

Um tatsächlich Inklusion zu ermöglichen, müssen vorrangig benachteiligende Strukturen (z.B. baulicher Art) nachhaltig verändert werden. Wenn beispielsweise eine Schule von vornherein mit Rampen oder Aufzügen versehen ist und leicht verständliche Lernmaterialien vorhanden sind, wird damit der Zugang für Kinder und Jugendliche mit entsprechenden Behinderungen erleichtert. Zusätzlich ist auf der individuellen Ebene ein Nachteilsausgleich auf den Einzelfall abzustimmen. Trotzdem müssen allgemeine Bedingungen geschaffen werden, die strukturelle, bauliche und organisatorische Nachteile ausgleichen und Zugangsmöglichkeiten bieten, von denen auch weitere Kinder profitieren können.

In diesem Abschnitt der Empfehlungen wird zudem gefordert, dass Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernbedürfnissen ihre mögliche Leistungsfähigkeit mit Hilfe des Nachteilsausgleichs ausschöpfen sollen. Zu kritisieren ist, dass in diesem wie im folgenden Abschnitt sehr stark auf den standardisierten Leistungsgedanken abgehoben wird und damit auf Anforderungen, die auch viele Kinder ohne Behinderung im Schulalltag überfordern. Eine Orientierung daran ist eine der wesentlichsten Barrieren im Lernen mit der Folge der Separierung und des Ausschlusses. Jede Schülerin und jeder Schüler – ob mit oder ohne Behinderung – hat als eigenständige, sich entwickelnde Persönlichkeit besondere und ganz individuelle Lernbedürfnisse, an denen der Unterricht ausgerichtet sein soll.

#### **Zu II. 4 Leistungsbewertungen und Abschlüsse (S. 12ff)**

Die Form der in Schulen gegebenen standardisierten Leistungsbewertung ist nach Auffassung des Diakonie Bundesverbandes und des Bundesverbandes ev. Behindertenhilfe mit dem Gedanken der Inklusion unvereinbar, weil sich an ihr Ausschluss und Separation deutlich festmachen lassen. Wer das in Form der Schulnoten auf Klassenzeugnissen ausgedrückte Klassenziel nicht erreicht, wird von der Lerngruppe ausgeschlossen. Insofern ist zu begrüßen, dass in diesem Abschnitt auch andere Formen der Dokumentation der Leistungsentwicklung wie Lernentwicklungsberichte, Rückmeldegespräche oder Portfolios aufgeführt sind. Auf dieser Basis sollten individuelle Bildungs- und Entwicklungsziele festgelegt werden, nicht auf der Basis standardisierter Schulnoten.

Im zweiten Absatz auf S. 13 wird die an einheitlichen Kriterien ausgerichtete Leistungsbewertung mit dem grundgesetzlich verankerten Gleichbehandlungsgebot begründet. Nach Auffassung des Diakonie Bundesverbandes und des Bundesverbandes ev. Behindertenhilfe greift diese Ansicht jedoch zu kurz. Gleichbehandlung im Sinne des Inklusionsgedankens ist dahingehend zu verstehen, dass durch geeignete Vorkehrungen Chancengleichheit herzustellen ist. Prüfungsbedingungen sind insofern immer auf die Situation des Prüflings (seine Körperstrukturen und Funktionen im Sinne der International Classification of Functioning (ICF) der WHO) abzustimmen. Dementsprechend kann es auch nicht eine von Schule zu Schule ggf. unterschiedliche Entscheidung sein, ob Voraussetzungen für eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen an die Situation des betroffenen Prüflings vorliegen. Vielmehr müssen Schulen dazu verpflichtet sein, entsprechende Anpassungen bei Bedarf vorzunehmen.

#### **Zu II. 5 Übergänge in der schulischen Biografie eines Kindes oder Jugendlichen mit Behinderung (S. 14f)**

Im ersten Absatz dieses Abschnitts wird aufgeführt, dass für das Gelingen von Übergängen persönliche Kompetenzen und unterstützende Konzepte zu entwickeln sind. Dies jedoch bedeutet, dass Anpassungsleistungen im Sinne des Integrationsgedankens hauptsächlich auf der Ebene des Individuums erforderlich sind. Insofern wäre es wünschenswert, ebenfalls aufzuführen, dass für das Gelingen von Übergängen auch die Schaffung förderlicher struktureller Rahmenbedingungen erforderlich ist.

### **Zu III. Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote am Lernort Schule (S. 15f)**

Nicht nur bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, sondern bei allen Kindern und Jugendlichen ist der Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf individuell sehr unterschiedlich. Die gesonderte Erwähnung von sonderpädagogischen Einrichtungen im ersten Absatz dieses Abschnitts ist im Sinne der Inklusion nicht zielführend.

### **Zu III. 1 Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Prävention (S. 16f)**

Diakonie Bundesverband und Bundesverband ev. Behindertenhilfe begrüßen und unterstützen die Aussagen dieses Abschnitts explizit. Die Klarstellung, dass Prävention Aufgabe aller Schulen ist und diese Konzepte zur Sicherstellung der individuellen Lern-, Leistungs- und Persönlichkeitsentwicklung erarbeiten müssen, ist zu unterstreichen.

### **Zu III. 2 Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote im allgemeinbildenden Bereich (S. 17ff)**

Diakonie Bundesverband und Bundesverband ev. Behindertenhilfe sind der Auffassung, dass dem individuellen Bildungsanspruch in der im ersten Absatz dieses Abschnitts genannten Weise nicht nur Rechnung getragen werden kann, sondern vielmehr Rechnung getragen werden muss. Darauf besteht nach der UN-BRK ein individueller Rechtsanspruch. Der Öffnung hinsichtlich einer länderspezifischen Regelung eines über allgemeinbildende Schulen hinausgehenden sonderpädagogischen Angebots ist hingegen entgegenzutreten. Diese „Öffnungsklausel“ birgt die Gefahr, Schülerinnen und Schüler mit bestimmten Bedarfen ggf. auf diese Einrichtungen zu verweisen und ihnen ein inklusives Bildungsangebot vorzuenthalten.

Auch darf nach Ansicht von Diakonie Bundesverband und Bundesverband ev. Behindertenhilfe die Gestaltung des inklusiven Unterrichts nicht in Abhängigkeit gebracht werden von der konzeptionellen Ausrichtung der Schulen, wie im zweiten Absatz dieses Abschnitts formuliert. Dies stellt nämlich eine „Öffnungsklausel“ in anderer Richtung dar, weil es Schulen erlaubt, in ihrer Konzeption keinen inklusiven Unterricht vorzusehen und somit für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung nicht zugänglich zu sein. Inklusiver Unterricht hingegen ist in allen Schulen zu gestalten. Nur dann kann dem Anspruch der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen werden. Die Art der Gestaltung inklusiven Unterrichts müssen die Schulen in ihrer Schulkonzeption darlegen.

Im zweiten Absatz dieses Abschnitts ist noch zu ergänzen, dass der Unterricht in heterogenen Lerngruppen nicht nur mit binnendifferenzierten, individualisierten Maßnahmen zu verbinden ist, sondern dass das Lernen in heterogenen Lerngruppen auch Methoden und Formen des kooperativen Lernen in der gemeinsamen Aufgabenbewältigung erfordert.

Im letzten Satz des ersten Absatzes auf S. 18 sollte der Begriff „größere Heterogenität“ durch „uneingeschränkte Heterogenität“ ersetzt werden. Nach dem Diversity-Ansatz geht es nämlich bei der Inklusion darum, Heterogenität als Ressource zu begreifen und dementsprechend uneingeschränkt zuzulassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dies ein kontinuierlicher Prozess ist, der nicht an bestimmte individuelle Voraussetzungen gebunden ist.

Auch der Diakonie Bundesverband und der Bundesverband ev. Behindertenhilfe sind der Auffassung, dass die inklusive Schule in einem längerfristigen Prozess zu verwirklichen ist, wie im zweiten Absatz auf S. 18 dargelegt. Zu ergänzen wäre hier der Hinweis, dass dieser Prozess gerade wegen seiner langfristigen Perspektive umgehend beginnen muss. Dabei müssen kurz-, mittel- und langfristig umzusetzende Ziele festgelegt werden.

Im dritten Absatz auf S. 18 sollte ergänzt werden, dass auch Förderschulen die Aufgabe haben, sich zu inklusiven Schulen weiterzuentwickeln.

Bei der Schaffung externer sonderpädagogischer Förderzentren, deren Leistungen unterstützend von den Schulen angefordert werden können, sehen Diakonie Bundesverband und Bundesverband ev. Behindertenhilfe die Gefahr, dass die sonderpädagogischen Kompetenzen dann kein fester Bestandteil der allgemeinbildenden Schulen und somit ggf. nicht ausreichend ins Schulgeschehen einbezogen sind. Damit verharnt sonderpädagogische Kompetenz in einer subsidiären statt integralen Rolle im Bildungsgeschehen. Dementsprechend sind die auf S. 19 aufgeführten Aufgaben sonderpädagogischer Förderzentren voll in den allgemeinen Schulalltag einzubinden – unabhängig davon, ob sich eine allgemeinbildende oder eine Förderschule zu einer inklusiven Schule weiterentwickelt.

### **Zu III. 3 Bildungs- Beratungs- und Unterstützungsangebote im berufsbildenden Bereich und beim Übergang in die Arbeitswelt (S. 19ff)**

Der Gestaltung von Übergängen von einer Lebensphase in die nächste kommt im Laufe der Biografie eines Menschen eine herausragende Bedeutung zu. Daher begrüßen Diakonie Bundesverband und Bundesverband ev. Behindertenhilfe, dass der Übergang in die berufliche Bildung und in das Arbeitsleben in den Empfehlungen angemessen berücksichtigt wird.

### **Zu IV. Personal im inklusiven Unterricht (S. 21ff)**

Im Sinne des Mainstreaming müsste das Personal im inklusiven Unterricht über den Bildungssektor zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme therapeutischen Personals (SGB V) und pflegenden Personals (SGB XI). Nicht lehrendes, aber (sozial-)pädagogisch oder erzieherisch arbeitendes und somit die Lehrkräfte unterstützendes Personal hingegen gehört in die Verantwortung des Bildungssektors. Es würde den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen, wenn die benötigte Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung im Unterricht organisatorisch und finanziell nicht länger in der auf Nachrangigkeit und in der Tradition der Armenfürsorge verhafteten Eingliederungshilfe verortet ist. Auch die Diskussionen um die „große Lösung“ im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe spricht für diese Zielsetzung. Gewährleistet werden muss dann allerdings die hinreichende Ausstattung mit finanziellen Mitteln für das bereitzustellende Personal. Gewährleistet werden muss ebenfalls, dass individuelle Bedarfe einzelner Schüler/innen auch durch individuelle, dieser Schülerin/diesem Schüler zugeordnete Unterstützung gedeckt werden.

Auf S. 22 wird im letzten Abschnitt aufgeführt, dass allgemeinpädagogisches Handeln dann durch sonderpädagogisches Handeln ergänzt werden soll, wenn ein entsprechender Bedarf gegeben ist. Dies setzt allerdings voraus, dass entsprechende Fertigkeiten und Kompetenzen beim Lehrpersonal bereits vorhanden sind, um bei einem auftretenden Bedarf direkt Anwendung finden zu können. Entsprechende Kompetenzen sind zudem im Sinne präventiven Arbeitens nützlich. Allerdings sind nach Auffassung von Diakonie Bundesverband und Bundesverband ev. Behindertenhilfe vertiefte wissenschaftlich abgesicherte Kenntnisse allein nicht ausreichend. Um Inklusion zu verwirklichen, geht es darüber hinaus um Einstellungen und Haltungen gegenüber Menschen. Dies muss ebenso Bestandteil von Aus-, Fort- und Weiterbildungen sein.

Auf S. 23 wird im zweiten Absatz beschrieben, dass zusätzliche besondere Hilfen nach Möglichkeit zeitlich befristet vorgehalten werden sollen. Dem ist nicht uneingeschränkt zuzustimmen. Die zusätzlichen Hilfen sollten immer je nach individuellem Bedarf der Schüler/innen verfügbar sein. Teilweise wird es schlicht auch darum gehen, in kleinen Gruppen mit mehr als einer Lehrperson zugegen zu sein. Es ist zu befürchten, dass Lehrkräfte ansonsten dauerhaft überfordert werden und kaum auf die individuellen Bedarfe eines jeden einzelnen Kindes eingehen können.

Insgesamt halten es der Diakonie Bundesverband und der Bundesverband ev. Behindertenhilfe für angezeigt, dass der Erwerb inklusiver, und rehapädagogischer Fertigkeiten bereits Bestandteil aller Ausbildungsgänge für Lehrkräfte sein muss. Die auf S. 24 benannten Tätigkeitsfelder im inklusiven Unterricht kommen allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von einer Behinderung zugute. Das Wissen darum gehört dementsprechend als integraler Bestandteil in Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Lehrkräfte.

### **Zu V. Partner in inklusiven Bildungsangeboten (S. 24f)**

Diakonie Bundesverband und Bundesverband ev. Behindertenhilfe begrüßen ausdrücklich die Aussagen dieses Abschnitts. Inklusive Bildung kann nur gelingen, wenn sie eingebettet ist in ein am inklusiven Leben orientiertes Gemeinwesen. Die Entwicklungen hierzu müssen umgehend eingeleitet werden. Dazu ist eine enge Abstimmung und Vernetzung mit weiteren Akteuren vor Ort im Sinne der Entwicklung kommunaler Bildungslandschaften (vgl. Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Aufbau Kommunaler Bildungslandschaften vom 13.06.2007) erforderlich.

### **Zu VI. Schlussbestimmungen (S. 25f)**

Die Empfehlungen zur inklusiven Bildung werden als Weiterführung der Grundpositionen der Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung von 1994 verortet. In ihrer neuen Fassung enthalten auch die Empfehlungen zur inklusiven Bildung eine deutliche Abgrenzung zwischen allgemeinbildender Pädagogik und Sonderpädagogik. Eine im Sinne der Inklusion notwendige Zusammenführung der damit verbundenen unterschiedlichen Betrachtung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung wurde nicht vorgenommen. Auch die in den Schlussbestimmungen aufgeführten, zum Teil sehr alten Empfehlungen zu einzelnen Förderschwerpunkten bergen das Risiko, Kinder und Jugendliche nach wie vor zu diagnostizieren und zu separieren und damit grundlegend bereits sehr früh Zugangschancen einzuengen. Das Konzept Lernen muss neu überdacht werden hinsichtlich der Frage, wie Wissensaneignung individuell unterstützt und gefördert werden kann. Damit müsste allerdings die Frage nach einer grundlegenden Weiterentwicklung des Schulsystems gestellt werden, das mit seiner frühen Selektion bereits in der dritten Schulklasse einen immensen Leistungsdruck ausübt und per se eher exkludierend ist.

Nach Auffassung des Diakonie Bundesverbandes und des Bundesverbandes ev. Behindertenhilfe ist Inklusive Bildung nicht allein durch eine gewisse Öffnung und Ergänzung des bestehenden Systems zu verwirklichen. Sie erfordert einen Paradigmenwechsel, der durch die UN-Behindertenrechtskonvention und den funktionalen Behinderungsbegriff (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vorgegeben ist. Unter diesen Vorzeichen sehen wir folgende Herausforderungen auf dem Weg zu einer inklusiven allgemeinbildenden Schule:

- Die Weiterentwicklung der Instrumentarien und Verfahren zur Feststellung einer vorliegenden Behinderung unter Berücksichtigung sich verändernder Faktoren des Sozialen Modells bei der Beschreibung von Behinderung analog der BRK. Ausschließlich medizinisch diagnostisch ausgerichtete Verfahren sind zu hinterfragen.
- Die Neuausrichtung der Instrumentarien, Verfahren und Verantwortlichkeiten für die Erhebung des personenbezogenen individuellen Bildungsbedarfs von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und Umsetzung in konkrete Hilfeleistungen zur Bildung.
- Die Neuausrichtung des sogenannten Sonderpädagogischen Förderbedarfes; Anpassung der bisherigen verwendeten Begrifflichkeit bzw. inhaltlichen Definition an BRK-Kriterien i. S. von diskriminierungsfrei, Behinderungsgrundverständnis, Individualbedarf.
- Die Konkretisierung von Maßnahmen zur Gewährleistung einer vollumfänglichen Barrierefreiheit als wesentliche Voraussetzung zur Inanspruchnahme von inkludierenden Bildungsstrukturen (Raumprogramme u.a.m.).
- Die Bereinigung der Schnittstellen bei der Koordination der Hilfen im Rahmen des gegliederten Sozialleistungssystems für Menschen mit Behinderung ( SGB V; VIII; XII; Schulbehörden).
- Die Gewährleistung von unentgeltlichen inklusiven Bildungsstrukturen, insbesondere im Zusammenhang mit der Zuständigkeit unterschiedlicher Sozialleistungsträger bei der Gewährung von inklusiven Teilhabeleistungen.
- Die Konkretisierung von gesetzgeberischen Maßnahmen und zeitlicher Ablaufplanung zur Überarbeitung der Landesschul- und Kitagesetze sowie entsprechender Umsetzungsverordnungen auf Länderebene unter Hinweis auf Art. 4 Abs. 2 BRK; koordiniertes Vorgehen der Länder zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse.
- Klarstellungen zur verbindlichen arbeitsteiligen Finanzierungsverantwortung von Bund, Ländern und Kommunen.

- Die Verankerung des individuellen Rechts auf Zugang zu inklusiven Bildungsstrukturen und konkreter Umsetzungsmaßnahmen in den nationalen Aktionsplänen auf Bundes- und Landesebene.

Es ist zu bedauern, dass die Empfehlungen zur inklusiven Bildung der Kultusministerkonferenz trotz guter Ansätze und Gedanken hinter dem auch mit der UN-Behindertenrechtskonvention verknüpften Anspruch zurückbleiben und nach wie vor Türen für separierende und damit ausgrenzende Bildung offen halten.

Berlin, 1. April 2011

OKR Johannes Stockmeier  
Präsident  
Diakonisches Werk der EKD e.V.

Michael Conty  
Vorsitzender  
Bundesverband ev. Behindertenhilfe e.V.